

Gebührenreglement

Vernehmlassungsergebnisse und Stellungnahme des Gemeinderates

Der Grosse Gemeinderat von Muri,

gestützt auf Artikel 35 Absatz 2 der Gemeindeordnung vom 23. Mai 2000,

beschliesst:

	Vernehmlassungsentwurf vom 14. August 2015 ¹	Vernehmlassungseingaben und Stellungnahme des Gemeinderates
	I. Allgemeine Bestimmungen	
	...	
	Art. 4	
Bemessungsgrundsätze	¹ Die Höhe der einzelnen Gebühren steht in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der damit abgegoltenen Leistungen für die Gebührenpflichtigen und zum Aufwand der Gemeinde für diese Leistungen (Äquivalenzprinzip).	
	² Der Gesamtertrag aus den Verwaltungsgebühren darf die Kosten des betreffenden Verwaltungszweigs nicht übersteigen (Kostendeckungsprinzip).	

¹ Es sind einzig die Artikel wiedergegeben, zu denen Eingaben erfolgt sind.

³ Benützungsgebühren, insbesondere Gebühren für die Benützung des öffentlichen Grundes, dürfen höher als kostendeckend angesetzt werden. Sie orientieren sich an der Höhe vergleichbarer Entgelte in andern Gemeinwesen oder in der Privatwirtschaft.

SP

Art. 4 Abs. 3 (Bemessungsgrundsätze) ist wie folgt zu ändern bzw. zu ergänzen:

Benützungsgebühren, insbesondere Gebühren für die Benützung des öffentlichen Grundes dürfen nur höher als kostendeckend angesetzt werden, wenn damit kommerzielle Zwecke verfolgt werden. Die Gebühren orientieren sich an der Höhe vergleichbarer Entgelte in anderen Gemeinwesen oder in der Privatwirtschaft.

Begründung: Richtig ist, dass sich die Bemessungsgrundlagen an Äquivalenzprinzip und Kostendeckungsprinzip anlehnen (vgl. Abs. 1 und Abs. 2). Abweichungen von den beiden obgenannten Grundsätzen sollen aber nur möglich sein, wenn damit kommerzielle Zwecke verfolgt werden.

Stellungnahme Gemeinderat

Im Gegensatz zu den Verwaltungsgebühren dürfen Benützungsgebühren gestützt auf eine entsprechende gesetzliche Grundlage grundsätzlich vom Kostendeckungsprinzip abweichen. Ob und unter welchen Voraussetzungen Abweichungen für Benützungsgebühren möglich sein sollen, ist politisch zu entscheiden. Gegen eine generelle Beschränkung dieser Möglichkeit auf eine Benützung zu kommerziellen Zwecken sprechen verschiedene Gründe. So dürften z.B. Parkierungsgebühren nicht höher als kostendeckend angesetzt werden, weil es in Bezug auf das Parkieren de facto nicht möglich ist, zwischen kommerzieller und nicht kommerzieller Nutzung zu entscheiden. Parkierungsgebühren mit einer gewissen Lenkungswirkung wären somit nicht zulässig. Zu beachten ist auch, dass die Gebühren für die Benützung des öffentlichen Grundes nicht oder nur beschränkt kostenabhängig ist, womit das Kostendeckungsprinzip in diesem Zusammenhang generell nur beschränkt aussagekräftig ist. Schliesslich regelt Art. 4

		<p><i>nur allgemeine Grundsätze (vgl. Randtitel), die in den Art. 11 ff. konkretisiert werden. In diesen Bestimmungen ist vorgesehen, dass für verschiedene Benützungsgebühren zwischen kommerzieller und nicht kommerzieller Nutzung zu differenzieren ist oder jedenfalls differenziert werden kann (Art. 13 Abs. 3 Bst. b, Art. 14 Abs. 4).</i></p> <p><i>Die beantragte generelle Beschränkung in Art. 4 hält der Gemeinderat aus den genannten Gründen für nicht angezeigt.</i></p>
	<p>Art. 5</p>	
<p>Ausnahmen von der Gebührenpflicht</p>	<p>¹ Keine Gebühren sind geschuldet</p> <p><i>a</i> für Leistungen der Gemeindeverwaltung zugunsten der Mitglieder von Gemeindebehörden und des Personals im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Amtes oder ihrer beruflichen Funktion,</p> <p><i>b</i> für Auskünfte, Drucksachen und weitere Unterlagen, die an politische Parteien in der Gemeinde oder an Medienschaffende oder wissenschaftlich Forschende für deren berufliche Tätigkeit abgegeben werden.</p>	<p>SP</p> <p>Art. 5 Abs. 1 (Ausnahmen von der Gebührenpflicht) ist wie folgt um lit. c zu ergänzen: <u>für im öffentlichen Interesse liegende Anlässe von gemeinnützigen Veranstaltungen, kulturelle Anlässe, Anlässe von politischen Parteien und Vereinen mit Sitz in Muri-Gümligen sowie Anlässe zur Förderung der Jugend, der Bildung, des Breitensportes sowie der Gesundheitsförderung</u></p> <p>Begründung: Die in Abs. 2 enthaltene Kann-Bestimmung (mit Hinweis auf Art. 5 Abs. 3 und Art. 26) ist zu unbestimmt bzw. eröffnet einen zu grossen Ermessensspielraum. Wir beantragen deshalb, es sollen für Anlässe und Veranstaltungen explizit auch die politischen Parteien und Vereine von der Gebührenpflicht befreit werden. Erstere tragen zur politischen Meinungsbildung bei, Letztere leisten - wie immer wieder betont wird - einen wertvollen Beitrag zum Zusammenhalt und zum kulturellen und wirtschaftlichen Leben.</p> <p>Stellungnahme Gemeinderat</p> <p><i>Wie weit Ausnahmen von der Gebührenpflicht reglementarisch verbindlich vorgesehen werden sollen, ist eine rein <u>politische Frage</u>. Das Reglement geht vom Grundsatz aus, dass Leistungen der Gemeinde grundsätzlich gebührenpflichtig sind (vgl. die Vorgaben</i></p>

		<p>aus dem laufenden Projekt "ASP2015+ Aufgaben- und Strukturüberprüfung") und sieht dementsprechend zwingende Ausnahmen in Art. 5 Abs. 1 nur zurückhaltend vor. Die Abs. 2 und 3 erlauben solche Ausnahmen oder reduzierte Gebühren in begründeten Fällen und ermöglichen es, dem hier geäußerten und an sich berechtigten Anliegen mit Augenmass Rechnung zu tragen.</p> <p>Aus den genannten Gründen sieht der Gemeinderat von der beantragten Ergänzung ab.</p>
		<p>fcmg</p> <p>Gemäss Art. 5 Abs. 2 des Gebührenreglements kann der Gemeinderat in den Ausführungsbestimmungen Ausnahmen von der Gebührenpflicht vorsehen, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt. In Abs. 3 von Art. 5 wird als öffentliches Interesse u.a. die Förderung der Jugend, der Bildung und des Breitensports bezeichnet.</p> <p>Der FCMG ist dem Breitensport verpflichtet. Gemäss dem Entwurf der Gebührenordnung beabsichtigt der Gemeinderat aber eben gerade nicht, Art. 5 Abs. 2 und 3 auf die Ortsvereine im Sinne eines Gebührenerlasses anzuwenden. Aus diesem Grund beantragt der FCMG, Art. 5 Abs. 1 und 3 des Gebührenreglements wie folgt zu ergänzen bzw. anzupassen:</p> <p>¹ Keine Gebühren sind geschuldet</p> <p>a (unverändert)</p> <p>b (unverändert)</p> <p>c (neu) für Leistungen der Ortsvereine, die der Förderung der Jugend und dem Breitensport dienen.</p> <p>Stellungnahme Gemeinderat</p> <p>Vgl. die nachfolgenden Ausführungen zum Antrag des Satus Sportvereins Gümligen und Turnvereins Muri-Gümligen</p>

Satus Sportverein Gümligen und Turnverein Muri-Gümligen

Artikel 5, Absatz 1: Ergänzung durch neue lit, c: den Ortsvereinen für die Benützung der Sportanlagen

Begründung:

Unter Art. 5 Abs. 2 wird erwähnt, dass der Gemeinderat von der Gebührenpflicht absehen könne, wenn dies im öffentlichen Interesse liege und die Leistung nicht zu geschäftlichen (d.h. erwerbsmässigen) Zwecken in Anspruch genommen werde. Das öffentliche Interesse wird in Absatz 3 genauer umschrieben, Unseres Erachtens lässt diese Formulierung dem Gemeinderat eine grosse Handlungsfreiheit in Bezug auf die Gebührenbefreiung, welche er offensichtlich sehr restriktiv auszulegen gewillt ist. Dies manifestiert sich insbesondere im Entwurf vom 14. August 2015 der Gebührenverordnung, Anhang IV, wonach die Benützung der Sportanlagen durch Vereine der Gemeinde Muri bei Bern ausdrücklich als gebührenpflichtig erklärt wird. Dies steht klar im Widerspruch zu Art. 5 Abs. 2 und Abs. 3 des Gebührenreglements, wonach Öffentliches Interesse insbesondere bei gemeinnützigen Veranstaltungen und der Förderung der Jugend und des Breitensports vorliege.

Unsere beiden Vereine Satus Sportverein Gümligen sowie Turnverein Muri-Gümligen gehören den schweizerischen Dachverbänden SATUS Schweiz bzw. Schweizerischer Turnverband STV an. Beide Vereine wie auch die Dachverbände setzen sich ausdrücklich für die Förderung der Jugend sowie des Breitensports ein. Auch kann der Tätigkeit der beiden Vereine eine gewisse Gemeinnützigkeit nicht abgesprochen werden, denn viele Helferdienste und Veranstaltungen werden doch unentgeltlich erbracht.

Die gemäss Entwurf der Gebührenverordnung Anhang IV vorgesehenen Gebühren für die Benützung der Sportanlagen würden unsere beiden Vereine finanziell unverhältnismässig stark belasten, finden doch unsere zahlreichen wöchentlichen Aktivitäten ausschliesslich in den verschiedenen Turnhallen und Sportanla-

gen der Gemeinde Muri bei Bern statt!

Auf Grund dieser Überlegungen kommen wir zum Schluss, dass die gebührenfreie Benützung der Sportanlagen bereits in der Gemeindeordnung geregelt sein sollte.

Stellungnahme Gemeinderat

Auch die Frage, ob eine Benützung von Sportanlagen durch ortsansässige Vereine gebührenfrei sein soll, ist politisch zu entscheiden. Das Rechtsgleichheitsgebot liesse eine generelle Befreiung von der Gebührenpflicht in diesen Fällen wohl zu. Dagegen spricht der Grundsatzentscheid, dass die Benützung kommunaler Einrichtungen generell gebührenpflichtig sein soll (vgl. die Vorgaben aus dem laufenden Projekt "ASP2015+ Aufgaben- und Strukturüberprüfung") sowie die Hinweise zur Eingabe des FC Stella-Azzurra hinten unter "Generelle Eingaben". Eine generelle Ausnahme von der Gebührenpflicht widerspräche diesem Konzept. Das Reglement sieht für die Benützung von Anlagen und Räumen wie erwähnt Differenzierungen nach kommerzieller und nicht kommerzieller Nutzung und eine Privilegierung ortsansässiger Vereine als Grundsatz vor (Art. 14 Abs. 4) und erlaubt überdies generell Ausnahmen von der Gebührenpflicht oder verminderte Gebühren (Art. 5 Abs. 2 und 3). Damit wird dem Anliegen Rechnung getragen, ohne dass der Grundsatz, wonach eine Gebührenpflicht auch für ortsansässige Vereine besteht, prinzipiell in Frage gestellt wird.

Der Formulierungsvorschlag des fcmg für einen neuen Abs. 1 Bst. c erscheint auch etwas unglücklich formuliert. Gebühren werden nicht für "Leistungen der Ortsvereine", sondern für die Benützung der gemeindeeigenen Infrastrukturen durch die Ortsvereine erhoben.

Aus den genannten Gründen sieht der Gemeinderat von den be-

		<i>antragten Ergänzungen ab.</i>
	<p>² Der Gemeinderat kann in den Ausführungsbestimmungen (Art. 26) für bestimmte Fälle Ausnahmen von der Gebührenpflicht oder verminderte Gebühren vorsehen, wenn</p> <p><i>a</i> dies im öffentlichen Interesse liegt und</p> <p><i>b</i> die Leistung nicht zu geschäftlichen Zwecken, namentlich nicht zu Erwerbs- oder Werbezwecken, in Anspruch genommen wird.</p>	<p>fcmg</p> <p>² (unverändert)</p> <p>Stellungnahme Gemeinderat</p> <p><i>Vgl. Ausführungen zu Abs. 1</i></p>
	<p>³ Im öffentlichen Interesse liegen insbesondere gemeinnützige Veranstaltungen, kulturelle Anlässe sowie die Förderung der Jugend, der Bildung und des Breitensports.</p>	<p>fcmg</p> <p>³ <i>Im öffentlichen Interesse liegen insbesondere gemeinnützige Veranstaltungen, kulturelle Anlässe sowie die Förderung der Bildung.</i></p> <p>Stellungnahme Gemeinderat</p> <p><i>Vgl. Ausführungen zu Abs. 1</i></p>
	...	
	IV. Erhebung der Gebühren	
	Art. 21	
Fälligkeit	<p>¹ Die Gebühren, die nicht bereits im Voraus bezogen oder sogleich in bar bezahlt werden, werden mit Erhalt der Rechnung fällig.</p>	<p>SP zu Art. 21 (Fälligkeit):</p> <p><i>Aus unserer Sicht ist unklar, was mit einer im Voraus <u>bezogenen</u> Gebühr gemeint ist.</i></p> <p>Stellungnahme Gemeinderat</p> <p><i>Gedacht ist z.B. an Parkierungsgebühren, die zum Voraus über Ticketautomaten oder in Form der Gebühren für Parkkarten erhoben werden.</i></p>

		<i>ben werden (vgl. Art. 12 Abs. 3). Eine genauere Definition ist u.E. nicht erforderlich, weil hier nicht der Gebührenbezug im Voraus als solcher, sondern die Frage geregelt wird, wann Gebühren, die nicht bereits im Voraus oder "sur place" bar bezahlt worden sind, fällig werden.</i>
	² Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.	
	...	

	Generelle Eingaben
SP Muri-Gümligen	<p>Die SP begrüsst, dass mit dem Gebührenreglement eine generelle Grundlage für die Erhebung von Gebühren geschaffen werden soll. Vermisst aus unserer Sicht wird aber ein Gebührenrahmen für die Benützung von gemeindeeigenen Bauten und Anlagen.</p> <p>Antrag auf Erweiterung Anhang</p> <p>Im Sinne von Transparenz sind die Minimal- und Maximalgebühren für die Benutzung von gemeindeeigenen Bauten und Anlagen wie Schulhäuser, Turnhallen und Sportanlagen ebenfalls im Anhang zum Gebührenreglement festzulegen.</p> <p>Stellungnahme Gemeinderat</p> <p><i>Gebührenrahmen verleihen den Gebührenpflichtigen eine gewisse Sicherheit, weil sie dem Gemeinderat verbindliche Grenzen setzen. Sie machen aber nur da Sinn, wo die Höhe einer konkreten Gebühr in allgemeiner Weise auch nachvollziehbar festgelegt oder beschränkt werden kann. Dies gilt z.B. für Parkierungsgebühren, weil die damit abgegoltene Leistung der Gemeinde (Parkieren auf einem bestimmten Parkplatz oder Möglichkeit des unbeschränkten Parkierens auf bestimmten öffentlichen Parkplätzen) generell quantifizierbar ist (deshalb sieht Anhang I für das Parkieren auch bestimmte Rahmen vor). Für die Benützung gemeindeeigener Anlagen und Räume gilt dies aber nicht, weil eine solche Benützung ein sehr unterschiedliches Mass annehmen kann. Müssten alle denkbaren Benützungsmöglichkeiten berücksichtigt werden, müsste eine reglementarische Obergrenze sehr hoch angesetzt werden, womit sie in den meisten Fällen nicht von praktischer Bedeutung wäre und damit die an sich erwünschte "Schutzfunktion" nicht erfüllen könnte.</i></p>

	<i>Der Gemeinderat erachtet deshalb allgemeine Gebührenrahmen für Benützungsgebühren für nicht angezeigt. Solche allgemeinen Rahmen bestehen, zumindest nach seiner Wahrnehmung, in der Praxis dann auch kaum.</i>
forum	Begrüssst Reglement in vorliegender Form. Zustimmende Kenntnisnahme der Gebührenverordnung.
jungfreisinnige murigümligen	Einverstanden mit Entwurf des Gebührenreglements
FC STELLA-AZZURRA Der Vorstand	<p>Als Fussballverein lässt uns das neue vorgesehene Gebührenreglement natürlich viele Fragen offen, bzw. neu herrscht im Verein eine Verunsicherung für das weitere Bestehen. Seit der Gründung unseres Fussballvereins 1972 (immerhin 43 Jahren her und eigentlich für mindestens gleich viele Jahre als Ziel weiterhin vorgesehen) mussten wir in Vergangenheit für die Benützung der Rasenplätze, Turnhallen und Garderoben keinen Rappen zahlen. Als Gümliger-Traditionsverein wurde diese Geste sehr geschätzt. Nun stellt sich die Frage: Was heisst das neue Gebührenreglement für die FC Stella-Azzurra? Werden ab Januar 2016 die Benützung der öffentlichen gesamten Sportinfrastruktur in Rechnung gestellt? Oder wird weiterhin eine Ausnahme von der Gebührenpflicht laut Art. 5 des Gebührenreglements gewährleistet. Da eindeutig nicht zu geschäftlichen Zwecken, namentlich nicht zu Erwerbs- oder Werbezwecken die Sportinfrastrukturen in Anspruch genommen werden. Eines ist klar, sollten zukünftig Gebühren erhoben, wird die Existenz unseres Fussballvereins in Frage gestellt. Dabei haben wir als Ziel uns gesundheitsfördernd zu bewegen und nicht zu unterschätzen das soziale Zusammenlebens stärken. Gerne erwarten wir mit gewisser Spannung ihre Antwort. Selbstverständlich stehen wir für ein offenes Gespräch oder Verhandlungen jederzeit gerne zur Verfügung.</p> <p>Antwort Gemeinderat Wie in unserem Schreiben vom 14. August 2015 erwähnt wurde, möchten wir nochmals darauf hinweisen, dass sich das Vernehmlassungsverfahren ausschliesslich auf den Entwurf des Gebührenreglements bezieht. Die Verordnung über die Gebühren fällt in die abschliessende Kompetenz des Gemeinderats und wird im Verlaufe des Herbstes 2015 einer Totalrevision unterzogen. Am 19. Januar 2015 haben wir Sie darüber informiert, dass inskünftig - das heisst ab 1. Januar 2016 - auch die Ortsvereine einen Beitrag für die Benützung der Sportinfrastruktur zu leisten haben (s. beil. Schreiben). Die Verordnung über die Gebühren wurde am 10.11./08.12.2014 in den Bereichen Schul- und Sportinfrastruktur entsprechend angepasst. Gemäss dem aktuellen Belegungsplan muss der FC Stella-Azzurra ab nächstem Jahr mit jährlichen Mietkosten von ca. CHF 1'200.00 rechnen. Für Fragen steht Ihnen Andreas Friderich, Bereichsleiter Schulverwaltung, gerne zur Verfügung</p>